

# ZH\_OBERGERICHT LA190004 vom 25. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LA190004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA190004)

FR: ZH\_OBERGERICHT LA190004 du 25 février 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LA190004 del 25 febbraio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessverlauf

#### E. 1.1

Die Beklagte (Widerklägerin und Berufungsklägerin) arbeitete von Ende März 2017 bis Anfang Juli 2017 für die als GmbH konstituierte Klägerin (Widerbeklagte und Berufungsbeklagte) in einem Nagelstudio. Am 28. März 2017 unterzeichneten die Parteien – die Klägerin handelnd durch ihren einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer C. \_\_\_\_\_ – einen "Ausbildungsvertrag", der vom 28. März 2017 bis zum 25. Juni 2017 Geltung haben sollte. Darin war ein Monatslohn von Fr. 50.– vorgesehen sowie eine Pflicht der Beklagten zur Zahlung einer Konventionalstrafe von Fr. 3'500.–, falls sie die Stelle nicht antreten, der Klägerin Anlass zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags geben oder die Stelle vor Ablauf der Kündigungsfrist verlassen sollte. Weiter wurde festgehalten, dass die Beklagte sich verpflichtete, nach Abschluss des dreimonatigen Traineeprogramms in den Dienst der Klägerin zu treten und mindestens zwölf Monate zu den Bedingungen - 4 - des Arbeitsvertrags zu arbeiten, welcher beilag (Urk. 3 = Urk. 19/4). Abweichend von der ursprünglichen Vereinbarung schlossen die Parteien bereits am 3. Mai 2017 einen unbefristeten Arbeitsvertrag per 5. Mai 2017 ab, wobei ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 3'200.– vereinbart und die Arbeit im Bereich "Mitarbeit Landwirtschaft/Nagel Design" vorgesehen wurde (Urk. 4 = Urk. 19/5). Anfangs Juli 2017 beendete die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos und erschien danach nicht mehr zur Arbeit (Prot. I S. 6 und S. 14).

#### E. 1.2

Mit Eingabe vom 15. April 2018 (Poststempel vom 21. April 2018) und unter Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramts D. \_\_\_\_\_ vom 22. Februar 2018 (Urk. 2) machte die Klägerin beim Arbeitsgericht Zürich, 3. Abteilung/Einzelgericht (Vorinstanz), gegen die Beklagte eine Forderungsklage über insgesamt Fr. 12'000.– zuzüglich Betreuungskosten anhängig (Urk. 1), welche sie an der Hauptverhandlung vom 16. August 2018 auf insgesamt Fr. 16'403.– erweiterte (Prot. I S. 6 ff.). In der mündlich erstatteten Klageantwort schloss die Beklagte auf Abweisung der Klage. Zugleich erhob sie Widerklage mit dem vorstehend zitierten Widerklagebegehren (Prot. I S. 12 i.V.m. Urk. 17 S. 2). Am 13. November 2018 erging das vorinstanzliche Urteil (Urk. 27 = Urk. 30), mit dem die Hauptklage abgewiesen (Disp.-Ziff. 1), auf das Feststellungsbegehren gemäss Ziffer 1 der Widerklage nicht eingetreten (Disp.-Ziff. 2), die Widerklage betreffend Ziffer 2 abgewiesen (Disp.-Ziff. 3) und die Klägerin unter Entschädigungsfolgen verpflichtet wurde, der Beklagten Fr. 4'515.– netto zu bezahlen; im Mehrbetrag wurde die Widerklage betreffend Ziffer 3 abgewiesen (Disp.-Ziff. 4 und 6).

### **E. 1.3**

Gegen diesen Entscheid erhob die Beklagte mit Eingabe vom 15. Januar 2019 Berufung, in der sie die eingangs wiedergegebenen Anträge stellt (Urk. 29 S. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-28). Weitere prozessuale Anordnungen oder Eingaben sind nicht erfolgt.

### **E. 1.4**

Neben der Beklagten erhob auch die Klägerin Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil, welche von der erkennenden Kammer mit Beschluss vom

### **E. 5**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit arbeitsrechtlicher Natur. Der Streitwert beträgt Fr. 16'300.–. Die

Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des

Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 25. Februar 2019 Obergericht des Kantons

Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider

Dr. M. Nietlispach versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.